

DIE  
KOMMUNALEN  
SPITZENVERBÄNDE  
IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Bezirketag

E-Mail: Referat-V1@stmas.bayern.de

Herrn Ministerialdirektor Dr. Gruber  
Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales  
Winzererstraße 9  
80797 München

Datum: 23. September 2025

**Entwurf gemeinsame Stellungnahme zum Artikelgesetzentwurf Ganzttag;  
Ihr Schreiben vom 04.09.2025; Ihr Zeichen StMAS-V1/6511-1/844**

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs im offiziellen Anhörungsverfahren. Aufgrund der Frist bis 23.09.2025 waren keine abschließenden Beratungen in unseren Verbandsgremien möglich. Wir behalten uns deshalb eine etwaige Ergänzung oder Änderung ausdrücklich vor. Vorbehaltlich dessen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ist vollkommen unzureichend. Wir haben zusammen mit der Staatsregierung eine Kostenschätzung erstellt, aus der dies hervorgeht. Während ab 2030 nur 200 Mio. Bundesmittel zur Verfügung stehen, liegt das Defizit allein bei den Kommunen dann bei 700 Mio. Euro p.a. Im Gesetzesvorblatt (Buchstabe D, Kosten) muss die gemeinsame Kostenschätzung und die unzureichende Finanzierung erwähnt werden. Hinsichtlich der Weitergabe der Bundesmittel wird im Gesetzentwurf auf eine gesonderte Rechtsverordnung hingewiesen. Unklar ist, an welche kommunale Ebene die Weitergabe konkret erfolgt. Wir bitten deshalb um Darlegung der Details. Völlig offen bleibt im Gesetzentwurf auch die Frage der Beförderungskosten. Es sollte – zumindest in der Gesetzgebung – klargestellt werden, dass es für die Ferienzeit keine Beförderungspflicht gibt.

Ebenfalls Erwähnung muss finden, dass die Organisation (z.B. das Anmelde- und Vergabeverfahren aber auch die Organisation der Ferienbetreuung) auf kommunaler Seite erhebliche Kosten verursacht. Eine Klärung ist zwingend erforderlich, welche Verbindlichkeit eine Anmeldung zur Ferienbetreuung sowie zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung hat. Wir bitten zudem staatlicherseits eine einheitliche Software für das Anmelde- und Vergabeverfahren zur

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstr. 8  
80805 München  
Telefon 089/360009-0

Bayerischer Städtetag  
Arnulfstr. 50, 4. OG  
80335 München  
Telefon 089/290087-0

Bayerischer Landkreistag  
Kardinal-Döpfner-Str. 8  
80333 München  
Telefon 089/286615-0

Bayerischer Bezirketag  
Ridlerstraße 75  
80339 München  
Telefon 089/212389-0

Verfügung zu stellen, um den Bürokratieaufwand für den Gesetzesvollzug in Grenzen zu halten.

Erfreulich ist der Hinweis auf die Zusage der Bayerischen Staatsregierung, die bisher viertägigen Ganztagsangebote der Schulen auf fünf Tage zu verlängern und die Umsetzung des Rechtsanspruchs zu Ferienzeiten (unter Vorbehalt der Gesetzesänderungsinitiative des Bundesrats) mit einer Ausweitung der Schulaufsicht zu flankieren. Das Versprechen der fünftägigen Schulangebote sollte allerdings mit einer entsprechenden Änderung des BayEUG flankiert bzw. umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Anforderungen für rechtsanspruchserfüllende Ferienbetreuung sind folgende Änderungen erforderlich:

- Entfallen der Voraussetzung, dass Ferienbetreuung im Schulgelände oder in Räumen der Mittagsbetreuung stattfinden muss, damit sie unter Schulaufsicht durchgeführt werden kann
- Fortführung der bisherigen Rechtslage unter Verzicht auf die generelle Anforderung einer Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII für Ferienbetreuung (siehe AMS 08-2002 des StMAS)
- Praxisnahe Regelungen, die es ermöglichen, dass sich – wie bisher – unterschiedliche Anbieter mit ihren verschiedenartigen Themenschwerpunkten mit Ferienbetreuungsangeboten einbringen können, z.B. definierte Mindestanforderungen an Anbieter anstelle der Anforderung einer Betriebserlaubnispflicht. (Mindestanforderungen könnten etwa sein: ganztägige Betreuung und Wochenangebote vorzuhalten. Anforderungen an Betreuungskräfte könnten sein: Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.)

Auf die einschlägige Bundesratsinitiative wird insoweit Bezug genommen.

In Buchstabe A (Allg. Teil) der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Anspruchsvoraussetzungen im Bundesrecht umfassend geregelt sind. Das ist aber nicht der Fall. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die Kreisebene, während die Träger der Einrichtungen (jedenfalls bei Landkreisen) überwiegend die kreisangehörigen Gemeinden sind. Das Auseinanderfallen von Trägerschaft und Anspruchsadressaten müsste thematisiert werden. Der Gesetzgeber muss eine Aussage treffen, wie damit in der Praxis umzugehen ist. Wir sehen hierzu dringenden weiteren Gesprächsbedarf und stehen für einen Austausch hierzu gern zur Verfügung.

Zu § 4 Nr.1 wird ausgeführt, dass Schüler und Schülerinnen innerhalb der schulischen Angebotsformen (also OGT und GGT) keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ganztagsangebot haben. Es kann jedoch nicht sein, dass die Schulen sich ihrer Mitverantwortung und der Zusage der Staatsregierung entziehen können. Die Kommunen sind mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs konfrontiert und dürfen damit nicht alleingelassen werden. Im BayEUG muss deshalb eine Verpflichtung der Schulen zur Einrichtung eines Ganztagsangebots für die nach dem GaFöG anspruchsberechtigten Kinder für den Bereich der Grund- und Förderschulen aufgenommen werden. Andernfalls ist auch keine verlässliche Planung auf kommunaler Ebene möglich.

In § 4 Nr. 2 muss grundsätzlicher auf die Mittagsbetreuung eingegangen werden. Nur die verlängerte MiB ist rechtsanspruchserfüllend. Die Frage der Trägerschaft sollte offengelassen werden. Auch eine Trägerschaft durch die Schule sollte ermöglicht werden

Zu Nr. 6 wird auf Seite 11 (Ende erster Absatz) ausgeführt: „Anders als Mittagsbetreuungen werden Ferienbetreuungen aber keine staatlichen Zuschüsse erhalten.“ Dieser kategorische Ausschluss einer Förderung ist nicht akzeptabel. Bereits beim ersten Ganztagsgipfel hat sich gezeigt, dass Ferienangebote ohne staatliche Zuschüsse nicht realisierbar sind. Seinerzeit wurden vom Freistaat Bayern Zuschüsse bereitgestellt. Es ist weder notwendig noch sinnvoll, in einer Gesetzesbegründung den staatlichen Handlungsspielraum einzuschränken.

Zu § 5 wird erwähnt, dass frühestens mit den Herbstferien 2026 rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote vorzuhalten sind und zuvor keine Unterstützung durch die Schulaufsicht erforderlich ist. Damit wird übergangen, dass sich auch die Schulaufsicht an Planung und Vorbereitung der Ferienangebote beteiligen muss. Diese Ausführungen sind zu streichen. Die Schulseite muss sich auch bereits an den Vorbereitungen und Planungen verbindlich beteiligen.

### **Zu § 1 E-AGSG, Stichtagsregelung Art. 45 a und b AGSG**

Grundsätzlich positiv ist die Aufnahme eines Stichtags für die Anmeldung bzw. Geltendmachung des Rechtsanspruchs.

Der Wortlaut (bloßes „In Kenntnis setzen“ über die beabsichtigte Inanspruchnahme) in Art. 45b AGSG erscheint nicht geeignet. Wir regen an, den Begriff „geltend machen“ zu verwenden, um damit im Gleichauf mit Art. 45a AGSG zum Ausdruck zu bringen, gegen wen sich der Anspruch nach § 24 SGB VIII richtet. Erfahrungsgemäß gibt es bei den Erziehungsberechtigten große Unsicherheiten darüber, wann und wie der Rechtsanspruch geltend zu machen ist. Für das Verwaltungsverfahren ist eine klare Regelung über die Antragstellung erforderlich, da auf dieser Grundlage auch ein Bescheid erfolgt.

Wir bitten insoweit um Präzisierung, ob StMAS und/oder StMUK ein landesweites rechtssicheres einheitliches Anmeldeverfahren vorgeben werden. Ebenso bitten wir um eine Aussage, ob hierfür eine landeseinheitliche Software zur Verfügung gestellt wird. Für die Praxis sind zudem Hinweise erforderlich, wie mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach SGB VIII umzugehen ist. Sind Ausführungsbestimmungen hierzu geplant und wenn ja, mit welchem Inhalt?

Aktuell gibt es noch kein funktionierendes Koordinierungssystem für die Platzvergabe, welche eine jährliche neue Klärung der Inanspruchnahme ermöglichen würde. Dies bedeutet für die Kommunen einen erhöhten Personalaufwand und zusätzliche Kosten für entsprechende Lösungen. Zudem benötigt es für die Koordinierung der Platzvergabe einen Austausch zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulsystem. Hier müssen StMUK und StMAS funktionierende und rechtlich sichere Lösungen schaffen, die einen Austausch zwischen Schuldaten (Anmeldung bei OGTS oder GGTS, Mittagsbetreuung) und Daten der Jugendhilfe (Anmeldung Hort) ermöglichen. Da die Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Bereitstellung von Ganztagsbetreuungsplätzen verantwortlich ist und der Bedarf an die Kommune gemeldet werden muss, braucht es dringend eine digitale zentralisierte Lösung der Bedarfsanmeldung, die den Kommunen zur Verfügung gestellt wird und Schnittstellen zum ASV bietet.

Unklar bleibt der Umgang mit der Betreuungslücke von 10 Tagen in den Ferien. Angebote nach dem BayKiBiG dürfen eine Schließzeit von 30 Tagen haben, während der Anspruch auf Ganztagsförderung nur für 20 Tage im Jahr ausgesetzt ist. Damit wären z.B. Horte bei Ausschöpfung der zulässigen Schließtage ggf. nicht in vollem Umfang rechtsanspruchserfüllend. Der Wechsel in eine andere BayKiBiG Einrichtung zur Schließung der 10 Tageslücke ist nicht möglich, da eine Kurzzeitbetreuung in einer BayKiBiG Einrichtung erst nach 15 Tagen

förderfähig ist (§ 25 Abs. 3 AVBayKiBiG). Es besteht somit ein erhöhtes Risiko für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass der Anspruch auf Betreuung von den Eltern eingeklagt wird.

Nur Träger mit mehreren Einrichtungen, in denen Grundschul Kinder betreut werden, können die Differenz von zwei Wochen durch Absprache der Schließzeiten kompensieren. Träger mit nur einer Einrichtung, die mehrere Betreuungsarten (Krippenkinder, Kindergartenkinder, Grundschul Kinder) in dieser Einrichtung anbieten, können das Problem nicht lösen.

Konkretisierungsbedarf besteht, wie die in den Anhängen formulierte Bedarfsanmeldung zum Stichtag 30. April beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verstehen ist. Wenn alle Bedarfsanmeldungen der Eltern aller Gemeinden der jeweiligen Landkreise durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verwalten wären, hätte dies massive Auswirkungen auf den personellen und sachlichen und damit finanziellen Aufwand der Landkreise. Zu bedenken ist, dass sich Eltern immer zuerst an ihre Wohnortgemeinde wenden und hier die Platzbedarfe abgestimmt werden. Zudem müssen die Abläufe bei Klassengenehmigungen diesem Stichtag angepasst werden. Z.B. ist die Information, wo gebundene Ganztagsklassen gebildet werden, entscheidend dafür, wie groß das übrige Angebot sein muss. Diese liegen zum 30.04. vielfach nicht vor. Die Information, wo gebundene Ganztagsklassen gebildet werden, ist aber entscheidend dafür, wie groß das übrige Angebot sein muss.

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte ebenfalls Erwähnung finden, dass zwischen dem 30.04. und dem tatsächlichen Schuleintritt Mitte September ca. 4,5 Monate liegen, damit der 30.04. mit den erwähnten drei Monaten nicht zu Missverständnissen führen.

Im Gesetz sollte schließlich klargestellt werden, dass Träger in ein und derselben Einrichtung neben Krippengruppen, Kindergartengruppen und Hortgruppen auch Mittagsbetreuungsgruppen betreiben dürfen.

#### Zu § 1 Nr. 4: neuer Art. 52b AGSG (Bundesmittel)

Die Aussage, dass den Kommunen durch das Gesetz mit Blick auf die Weiterleitung der Bundesmittel oder der finanziellen Leistungen aufgrund BayKiBiG keine zusätzlichen Kosten entstehen, übergeht, dass bei der Finanzierung der Ganztagsbetreuung für die Kommunen ab 2030 eine Deckungslücke von ca. 500 Mio. Euro p.a. entsteht. Hinzu kommt, dass auch im Rahmen der BayBiKiG-Förderung nur rund 60 Prozent der Kosten abgedeckt sind und die Kommunen hier (u.a. über Defizitdeckungsverträge) zusätzliche Leistungen in erheblichem Umfang erbringen.

Um Darlegung der Details für die „vollumfängliche“ Weiterleitung der Bundesmittel wird gegeben. Eine substantiierte Stellungnahme zur Weiterleitung ist erst möglich, wenn die Details offengelegt werden. Insbesondere der Verteilmodus der Bundesmittel unter den Kommunen ist dabei von Interesse.

#### **Zu § 3 E-AGSG, Gesetzliche Verankerung der kooperativen Ganztagsbildung/ Kombieinrichtungen**

Da die kooperative Ganztagsbildung sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich etabliert hat, sollte sie auch im Gesetz Erwähnung finden.

Allein in München besuchten im Schuljahr 2024/2025 an 32 Grundschulstandorten knapp 10.000 Kinder die rhythmisierte oder die flexible Variante der Kooperativen Ganztagsbildung.

Jedes fünfte Grundschulkind in München besucht damit eine Kooperative Ganztagsbildung. Bei den ganztägigen Angeboten stellt die KoGa inzwischen 24 % der Plätze in München. Im Schuljahr 2025/26 kommen weitere vier Standorte hinzu. Geplant ist ein mittelfristiger Ausbau auf rund 60 Standorte.

Darüber hinaus gibt es regelmäßig Anfragen bayerischer Kommunen, die in die kooperative Ganztagsbildung einsteigen wollen. Die kooperative Ganztagsbildung hat sich ausgehend von einem „Modellprojekt“ hin zu einer erfolgreichen pädagogischen Regeleinrichtung entwickelt und gehört inzwischen zu den zielführenden und qualitativ hochwertigen Möglichkeiten der Rechtsanspruchserfüllung. Nach dem Wegfall der Modellförderung und vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus der KoGa in ganz Bayern ist es konsequent, die kooperative Ganztagsbildung im Hinblick auf den bevorstehenden Rechtsanspruch zu verstetigen. Auch Elternbefragungen bestätigen den Wunsch nach und die Zufriedenheit mit kooperativen Ganztagsangeboten.

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die kooperative Ganztagsbildung bzw. Kombieinrichtungen nun gesetzlich als Sonderform der Kindertageseinrichtung „Hort“ verankert werden. Auf Basis der vorliegenden Erfahrungen mit der Entwicklung, dem Ausbau und dem Betrieb der KoGa bitten wir aber um folgende Anpassungen:

*Zu Art. 2 BayKiBiG (Ergänzung unterstrichen)*

*... 3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung insbesondere pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit der Schule verzahnt sind und ...*

Die Ergänzung betont das Wesensmerkmal – die Kooperation in der Ganztagsbildung – und ergänzt die Kooperation im Hinblick auf die pädagogische Zusammenarbeit. Die pädagogische Kooperation und Abstimmung dient der optimalen Entwicklung der Kinder und schafft einen echten Mehrwert für alle Beteiligten. Die „konzeptionelle“ Zusammenarbeit bezieht sich ergänzend z. B. auf den gemeinsam genutzten Bildungscampus, ein gemeinsames Schutzkonzept bzw. ein gemeinsames Sicherheitskonzept.

Mit der Begriffsbestimmung wird nicht nur die Kombieinrichtung gesetzlich abgebildet, sondern auch der Kooperationsauftrag der Einrichtungen verankert. Das Wort „insbesondere“ zeigt auf, dass die wesentlichen Kooperationsfelder benannt sind, dies jedoch nicht abschließend verstanden werden muss.

In der Bildungslandschaft hat sich die „Kooperative Ganztagsbildung“ oder der „Kooperative Ganztags“ als fester Begriff („KoGa“) etabliert. Die Ergänzung würde diesen Umstand aufgreifen, ohne den Begriff der Kombieinrichtung zu ersetzen.

*Zu Art. 7 BayEUG (Ergänzung unterstrichen)*

*... Um den Kindern den Übergang zu erleichtern, arbeitet die Grundschule mit den Kindertageseinrichtungen zusammen. Mit Kombieinrichtungen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Halbsatz 2 BayKiBiG), erfolgt die Zusammenarbeit im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung insbesondere pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng verzahnt.*

Eine analoge Ergänzung des Art. 7 BayEUG ist im Hinblick auf die wechselseitige Notwendigkeit und Verbindlichkeit der Kooperation in den genannten Bereichen wesentlich. Eine alleinige Ergänzung des BayKiBiG würde nur eine Hälfte der Kooperation abbilden. Erst

mit der analogen Ergänzung des BayEUG ist die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe adäquat abgebildet. Faktisch wird die pädagogische, konzeptionelle, räumliche und personelle Kooperation bereits praktiziert, so dass hier durch eine Aufnahme in das BayEUG keine Zusatzbelastung entsteht. Es würde ein in der Sache notwendiges Gleichgewicht zum BayKiBiG erreicht.

Zum Elternbeirat (Art. 14 BayKiBiG und zu Art. 64 BayEUG)

An Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung sollte die Möglichkeit (nicht die Verpflichtung) zur Wahl eines gemeinsamen Elternbeirates (an Stelle von zwei getrennten Elternbeiräten) für die Grundschule und die Kombieinrichtung geschaffen werden. In der Praxis vieler Standorte werden bereits personenidentische Elternbeiräte für die Grundschule und die Kombieinrichtung gewählt. Auch finden Sitzungen von Grundschule, Kombieinrichtung und Elternbeiräten themenbedingt gemeinsam statt. Eine formale Trennung sollte im Sinne des gemeinsam verfolgten Bildungs- und Erziehungsauftrages nicht zwingend sein. Ein gemeinsamer Elternbeirat wäre auch im Hinblick auf die gewollte Kooperation aller Beteiligten ein wichtiger Schritt.

Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG wäre wie folgt zu ergänzen:

*...Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen. Bei Kombieinrichtungen kann für die Grundschule und die jeweilige Einrichtung ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet werden.*

Art. 64 Abs. 1 BayEUG wäre wie folgt zu ergänzen:

*An allen Grundschulen ... wird ein Elternbeirat gebildet. An Schulstandorten mit Kombieinrichtung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Halbsatz 2 BayKiBiG) kann für die Grundschule und die jeweilige Einrichtung ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet werden.*

Zu den Buchungszeiten, § 24 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 AVBayBiKiG

In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere Kinder der gebundenen Ganztagsklassen die Buchungszeit „von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden“ oft nicht erreichen. Diese Kinder buchen z. B. nur die Betreuung während des Mittagessens oder im Anschluss an den Ganztagsunterricht nur eine Betreuung an einzelnen Tagen. Dabei werden die wechselnden Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Da die betroffenen Kinder tatsächlich betreut werden, sollte dies in der Förderung und auch im Anstellungsschlüssel abgebildet werden. Die regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist durch den Besuch der Ganztagschule im Zusammenspiel mit der Betreuung in der Kombieinrichtung sichergestellt.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 AVBayKiBiG wäre dahingehend zu präzisieren, dass die geringste Buchungszeit (von null) bis einschließlich zwei Stunden erweitert wird (Buchungsfaktor 0,5).

Alternativ könnte eine weitere Buchungszeitkategorie für Schulkinder von null bis einschließlich einer Stunde (Buchungsfaktor 0,25) eingeführt werden.

**Zu § 4 E-AGSG**

Art 6 BayEUG: Mehr Verbindlichkeit bei der Einrichtung offener Ganztagsangebote an Grundschulen und Förderschulen

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG können auf Antrag des Schulaufwandsträgers gebundene und offene Ganztagsangebote an den benannten Schularten eingerichtet werden. Beschränkt auf den Bereich der Grundschulen und der Förderschulen sollte die Verbindlichkeit im Hinblick auf die Einrichtung offener Ganztagsangebote durch eine Ergänzung des Art. 6 Abs. 4 BayEUG erhöht werden.

Variante 1: An Grundschulen und Förderschulen **werden** für die Klassenstufe 1-4 auf Antrag des Schulaufwandsträgers offene Ganztagsangebote eingerichtet.

Variante 2: An Grundschulen und Förderschulen **sollen** für die Klassenstufe 1-4 auf Antrag des Schulaufwandsträgers offene Ganztagsangebote eingerichtet werden.

Wir bitten um entsprechende Anpassung an Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayEUG.

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind unzureichend. Auf die Kommunen kommt ein enormer finanzieller Aufwand zu. Die Etablierung einer neuen Betreuungsform wie die Ferienbetreuung soll nach derzeitigem Entwurf allein auf Kosten der Kommunen stattfinden.

#### **Zu § 4 Nr. 5 Neuer Art. 110 a BayEUG**

Das Thema Mittagsverpflegung ist nicht nur ein enormer Kostenposten, sondern erfordert auch einen großen Organisationsaufwand und die Zusammenarbeit verschiedener Akteure. Angesichts der faktischen und rechtlichen Probleme bedarf es dringend einer Regelung insbesondere auch zu einer ausreichenden finanziellen Unterstützung durch den Staat.

Gemäß Art. 113 BayEUG können schulaufsichtliche Anordnungen auch gegenüber dem Träger eines Ferienangebots ergehen. Unklar bleibt, wie das in der Praxis aussehen soll, nachdem der Freistaat keine Kosten übernimmt und Ferienangebote keine schulischen Veranstaltungen sind. Die Regelung zu den Ferienzeiten sind vollkommen unbefriedigend. Wir erwarten, dass das BayEUG hier mehr in die Verantwortung nimmt.

Die Kooperationsverpflichtung der Schulleitung mit dem Träger und Sachaufwandsträger sollte bereits im Gesetzestext deutlich werden. Die Aufgaben von Schulleitung/Schulamt und Träger sollten zumindest in einer KMBek näher geregelt werden.

#### **Zu § 4 Nr. 6: Neuer Art. 111 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BayEUG**

Eine Regelung der räumlichen Komponente im Gesetzestext und nicht nur in der Gesetzesbegründung wäre anzustreben – wenn denn an dieser festgehalten werden soll. Aus unserer Sicht ist eine solche räumliche Eingrenzung jedoch weder sinnvoll noch erforderlich. Aus den bisherigen Informationen geht hervor, dass Ferienangebote nur am Schulstandort unter formale Schulaufsicht gestellt werden sollen. Die Information aus der Gesetzesbegründung (S. 10 unten), dass Ferienangebote auch im Gebäude einer Mittagsbetreuung stattfinden können, ist neu und eröffnet viele Fragen, insbesondere auch der Finanzierung von Investitions- bzw. Mietkosten für Mittagsbetreuungen bzw. Ferienbetreuungen, die den Kommunen nicht zusätzlich aufgebürdet werden dürfen.

Unbeschadet der praktischen Vorteile der Zulassung nur bekannter und bewährter Träger könnte hierin gleichwohl die Gefahr einer möglichen Grundrechtseinschränkung (Art. 3, 12 GG) begründet liegen. Es wäre wichtig, möglichst viele Träger für Ferienangebote akquirieren zu können, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können, so dass die Einschränkung auch aus faktischer Sicht kontraproduktiv sein könnte.

Eine Zuständigkeit der Schulaufsicht für neue Mittagsbetreuungen bzw. Ferienbetreuung ist zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Mayer

Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Dr. Manfred Riederle

Stellvertretender  
Geschäftsführer  
BAYERISCHER STÄDTETAG



Andrea Degl

Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Stefanie Krüger

Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
BAYERISCHER BEZIRKETAG